

DSGVO: Datenschutz-Folgenabschätzung

Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr, es wird keine Haftung übernommen.

Artikel 24 DSGVO, Zi 1 <https://dsgvo-gesetz.de/art-24-dsgvo>: „Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.“

Daraus ergibt sich aus jeder Verarbeitung vorab das Risiko abzuschätzen.

Hohes Risiko wäre beispielsweise bei mittlerer bis hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und mittlerer bis hoher Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen.

Artikel 35 DSGVO <https://dsgvo-gesetz.de/art-35-dsgvo> beschreibt die Folgenabschätzung:
Zi 1: „Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.“

Zi 3 b: „Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich: umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten“

Zi 3 c: „systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche“

Daraus ergibt sich für Fahrschulen:

- Gibt es eine Verarbeitung mit hohem Risiko? Das wäre z. B. wenn Sie die Daten Ihrer Schüler auf Laptops oder USB Sticks gespeichert hätten (können gestohlen oder verloren werden)?
- Haben Sie Kopien von Arztgutachten in großer Anzahl (aller Schüler über Jahre)?
- Überwachen Sie per Kamera öffentlich zugängliche Bereiche (Übungsplatz)?

Empfehlung: Vermeiden Sie alle oben beschriebenen Verarbeitungen. Dadurch ersparen Sie sich nicht nur die Folgenabschätzung, sondern Sie reduzieren Ihr eigenes unternehmerisches Risiko. Ein Datenleck kann hohe Strafen durch die Datenschutzbehörde und Schadenersatzforderungen von betroffenen Personen bedeuten!

Inhalt einer Folgenabschätzung

Artikel 35 DSGVO Zi 7 <https://dsgvo-gesetz.de/art-35-dsgvo>:

Die Folgenabschätzung enthält zumindest Folgendes:

- *eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;*
- *eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;*
- *eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und*
- *die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.*

Vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde

Artikel 36 DSGVO Zi 1 <https://dsgvo-gesetz.de/art-36-dsgvo> besagt:

„Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.“

Beispiel: Sie kopieren die Arztgutachten und lagern diese wie immer ungesichert in Ordnern, da andere Lösungen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würden. Das Risiko, dass Gesundheitsdaten (Schwere des Risikos) abhanden kommen könnten ist hoch (hohe Eintrittswahrscheinlichkeit), ob unrechtmäßig oder unbeabsichtigt. Eine Folgenabschätzung wird gemacht, es können jedoch keine Maßnahmen zur Risikoreduktion umgesetzt werden. Die Datenschutzbehörde ist zu konsultieren.